

VERTRAG
ÜBER DIE KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DES STANDBAUS VOM
GEMEINSCHAFTSSTAND AUF DER MEDICA 2022

zwischen

Baden-Württemberg International
Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und
wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH
vertreten durch Herrn Dr. Christian Herzog
Lautenschlagerstraße 21/23
70173 Stuttgart

- nachfolgend BW_i genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORBEMERKUNG	3
1 VERTRAGSGEGENSTAND	3
2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES/BESTANDTEILE	3
3 LEISTUNGSUMFANG / LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN	3
4 VERGÜTUNG	4
5 ZAHLUNGEN	4
6 NACHTRÄGE	4
7 TERMINE	4
8 VERTRAGSSTRAFE	5
9 ABNAHME	5
10 ANWESENHEITSPFLICHT	5
11 STANDAUSSTATTUNG	5
12 GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG	6
13 LAUFZEIT DES VERTRAGES	6
14 RÜCKTRITTSRECHT VON BW_I	6
15 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	7
16 NUTZUNGSRECHTE	7
17 SCHWARZARBEITERGESETZ/ARBEITNEHMERENTSENDEGESETZ/SGB	7
18 VORGABEN DES LANDESTARIFTREUE- UND MINDESTLOHNGESETZES/LTMG	7
19 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
20 UNTERSCHRIFTEN	8

Anlagen:

- Ausschreibungsunterlagen, Stand 10.06.2022 Anlage 1
- Finales Angebot des AN vom **DATUM** Anlage 2

Vorbemerkung

BW_i ist das Kompetenzzentrum des Landes Baden-Württemberg zur Internationalisierung, Vermarktung und Entwicklung von Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung. BW_i realisiert weltweit Veranstaltungen und Projekte, um Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen aus dem Land bei der Internationalisierung zu unterstützen und den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg international zu vermarkten.

Ein zentrales Instrument zur Bearbeitung und Erfüllung dieser Aufgaben sind Gemeinschaftsstände auf nationalen und internationalen Leitmesse im In- und Ausland. Neben der visuellen Präsentation des Standortes und seiner Potentiale steht auch die attraktive Darstellung unserer Aussteller im Mittelpunkt. Dies sind baden-württembergische Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Cluster und Netzwerke.

Vorliegend geht es um die Organisation, Ausrichtung und Durchführung des Gemeinschaftsstandes von BW_i auf der MEDICA 2022.

1 Vertragsgegenstand

Der AN ist für die Organisation, Errichtung und Durchführung des Gemeinschaftsstandes von BW_i auf der MEDICA 2022 in Halle 15 zuständig. Diese findet in der Zeit vom 14. bis 17.11.2022 in Düsseldorf statt.

Dem Abschluss dieses Vertrages ging ein Vergabeverfahren nach der UVgO voraus. Die Ausschreibungsunterlagen für das Verfahren mit dem Stand 09.06.2022 und das finale Angebot des Auftragnehmers vom DATUM sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieses Vertrages. Sie bilden die Grundlagen für diesen Vertrag. Die Parteien erklären, dass ihnen der Inhalt dieser Anlagen bekannt ist und dass diese uneingeschränkt Bestandteil dieses Vertrages werden.

2 Grundlagen des Vertrages/Bestandteile

Neben den Bestimmungen dieses Vertrages an erster Rangstelle gelten folgende Unterlagen in nachstehender Reihenfolge als Vertragsbestandteile, wobei bei Widersprüchen das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat:

- 2.1 Die Ausschreibungsunterlagen für das Vergabeverfahren, Stand 10.06.2022
- 2.2 Das Angebot des AN vom DATUM
- 2.3 Standbaukonzept, Stand August 2020
- 2.4 Die Bestimmungen des BGB
- 2.5 Die Bestimmungen der VOL/B
- 2.6 Alle die Leistungen des AN berührenden technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung (DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien), die jeweiligen Vorgaben des Messeveranstalters, die geltenden Bestimmungen zum Arbeitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften

3 Leistungsumfang / Leistungspflichten des AN

Der AN ist für die technische und organisatorische Durchführung des Gemeinschaftsstandes auf der Messe verantwortlich.

Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages mitsamt den Anlagen, die Vertragsbestandteil sind.

Insbesondere hat der AN die in der Ausschreibung bzw. seinem Angebot aufgeführten Leistungen zu erbringen.

Hierzu gehört auch die Umsetzung des Standbaukonzeptes von BW_i (siehe Standbauausschreibung).

Der AN hat die Vorgaben des Veranstalters (Messe Düsseldorf), ebenso die Bestimmungen zum Brandschutz, zu beachten. Insbesondere hat der AN die speziellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Messe Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der AN hat BW_i unverzüglich über einen etwaigen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu informieren.

- 4 Vergütung
- 4.1 Die Vergütung erfolgt entsprechend den Angebotspreisen (Anlage 2).
- 4.2 Verringert oder vergrößert sich die Standfläche entgegen den Vorgaben aus den Ausschreibungsunterlagen, ist der Vertragspreis bei den mit einer Pauschale abzurechnenden Positionen, sofern sie eine Dienstleistung betreffen, entsprechend anzupassen. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich die Fläche um mehr als 10% gegenüber den Ausschreibungsunterlagen verändert. Der geänderte Preis ist auf der Grundlage der Urkalkulation des AN zu berechnen. BW_i hat jederzeit das Recht, die Vorlage der Urkalkulation vom AN einzufordern.
- 5 Zahlungen
- 5.1 Der AN ist berechtigt, für die von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen nach folgenden Maßgaben Abschlagszahlungen zu verlangen:
- 40% der vorläufigen Auftragssumme nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch zwei Monate vor der Messe, für von ihm nachgewiesene Leistungen. Der nachgewiesene Leistungsstand hat 40% der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu entsprechen. Anderenfalls ist die Abschlagsrechnung entsprechend zu reduzieren.
 - Für in sich abgeschlossene und fertiggestellte Teilgewerke (bspw. Messeaufbauten) in Höhe des Wertes der dafür erbrachten Leistungen.
 - Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann BW_i die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
 - Die Restforderung ist nach Projektende und Stellung einer prüfbaren Rechnung zu bezahlen.
 - Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren und diesem vorab zur Prüfung als PDF zuzusenden.
- 5.2 Alle Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- 5.3 Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an in sich abgeschlossenen und fertiggestellten Teilgewerken mit Bezahlung der entsprechenden Abschlagsrechnungen auf BW_i übergeht. Der AN hat das danach im Eigentum von BW_i stehende Teilgewerk durch eine eindeutige Markierung zu kennzeichnen, soweit sich dieses in seinen Räumlichkeiten bzw. in seiner Werkhalle befindet.
- 6 Nachträge
- 6.1 Verlangt der AN für eine nachträgliche, zusätzliche Leistung eine gesonderte Vergütung, so hat er hierüber ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung erhält der AN nur, wenn zuvor zwischen BW_i und dem AN eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über Grund und Höhe der zusätzlichen Vergütung getroffen wurde.
- 6.2 Arbeiten, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, müssen zuvor von BW_i schriftlich genehmigt werden. Taglohnberichte sind in diesem Fall spätestens jeden 2. Tag dem BW_i zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.
- 7 Termine
- 7.1 Nach Vertragsabschluss beginnt der AN auf einer 2-D-Zeichnung planerisch die Aufteilung des Gemeinschaftsstandes darzustellen. Die Zeichnungen sind vom AN fortlaufend zu aktualisieren. Spätestens 4 Wochen vor Messebeginn müssen im Plan die Lage der Stände der Mitaussteller auf dem Gemeinschaftsstand abschließend festgelegt sein, ebenso die Exponate. Der Plan ist zuvor mit BW_i abzustimmen und von BW_i freizugeben.
- 7.2 Sämtliche vom AN bis zum Messebeginn zu erbringenden Leistungen müssen spätestens um 12 Uhr am Vortag der Messe fertiggestellt sein.
- 7.3 Am Vortag der Messe findet eine Übergabe und Abnahme des Gemeinschaftsstandes durch BW_i statt. Die Übergabe findet zwischen 16 Uhr und 18 Uhr statt. Die exakte Uhrzeit wird dem AN von BW_i rechtzeitig mitgeteilt. An diesem Übergabetermin hat der Projektverantwortliche des AN teilzunehmen. Zudem ist dabei ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Mit der Übergabe und Abnahme des Gemeinschaftsstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf BW_i über.

8 Vertragsstrafe

- 8.1 Bei den in Ziff. 7. genannten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen.
- 8.2 Kommt der AN mit der Fertigstellung einer Teilleistung oder der Gesamtleistung in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Gesamtauftragssumme pro Kalendertag der Verspätung zu bezahlen.
- 8.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Höchstbetrag von 5% der Gesamtauftragssumme begrenzt.
- 8.4 Kommen mehrere Vertragsstrafen zusammen, gilt auch hier die Höchstbegrenzung von insgesamt 5% der Auftragssumme.
- 8.5 Schadenersatzansprüche von BW_i bleiben durch die Vertragsstrafe unberührt. Eine Vertragsstrafe ist aber auf Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einer verspäteten Leistung des AN anzurechnen.
- 8.6 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden.

9 Abnahme

Am Tag der Übergabe ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Ziff. 7).

Im Abnahmeprotokoll sind eventuelle Restleistungen oder Mängel, die vom AN noch zu erbringen bzw. von ihm zu verantworten sind, aufzunehmen.

Der AN ist verpflichtet, diese Restleistungen noch am selben Tag zu erbringen bzw. die Mängel noch am selben Tag zu beseitigen.

Im Abnahmeprotokoll sind eventuelle Beschädigungen oder Mängel an der Standausstattung, die dem AN leihweise zur Verfügung gestellt wird (Ziff. 11), festzuhalten.

Am letzten Tag der Messe, spätestens 30 Minuten nach Messeende, wird der Messestand inklusive Standausstattung (Ziff. 11) wieder dem AN übergeben. In einem Übergabe-/Abnahmeprotokoll sind eventuelle Beschädigungen oder Mängel festzuhalten. Ab dem Zeitpunkt dieser Übergabe geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung wieder auf den AN über.

10 Anwesenheitspflicht

- 10.1 Der Projektverantwortliche des AN hat persönlich am Übergabe-/Abnahmetermin teilzunehmen (Ziff. 7.4).
- 10.2 Der Projektverantwortliche des AN ist während der Öffnungszeiten der Messe für die Teilnehmer des Gemeinschaftsstandes telefonisch und per E-Mail zu erreichen. Anfragen der Teilnehmer sind vom Projektverantwortlichen oder einem sonstigen Mitarbeiter des AN schnellstmöglich zu beantworten.

Bei Bedarf hat der AN eventuell auftretende Probleme oder Unklarheiten vor Ort auf der Messe zu klären.

11 Standausstattung

Der AN erhält Teile der Standausstattung, die im LV nicht ausgeschrieben sind, von BW_i leihweise für die Dauer der Messeveranstaltung zur Verfügung gestellt.

Diese im Eigentum von BW_i stehenden Gegenstände sind in Herrenberg eingelagert. Die Kontaktdaten und der Ansprechpartner werden dem AN rechtzeitig von BW_i mitgeteilt.

Der AN hat eigenverantwortlich und rechtzeitig mit dem ihm noch zu benennenden Verantwortlichen einen Termin für die Übergabe zu vereinbaren. Die Übergabe hat an einem Termin zu erfolgen. Sofern die Abholung an mehreren Terminen erfolgt und hierfür Kosten des Lagers in Rechnung gestellt werden, gibt der AG diese an den AN weiter, sofern der AN diese Kostenmehrung schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei diesem Termin ist vom AN ein Übergabeprotokoll mitsamt Inventarliste zu unterschreiben.

Sofern Beschädigungen oder Mängel an den Inventargegenständen festzustellen sind, ist dies im Übergabeprotokoll (Ziff. 9 Abs. 4) festzuhalten.

Der AN hat die ihm leihweise zur Verfügung gestellten Gegenstände auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zur Messe zu transportieren, am Messestand BW_i zu übergeben und nach Abschluss der Messe wieder zurückzugeben. Eventuelle Beschädigungen beim Transport sind im Übergabe-/Abnahmeprotokoll (Ziff. 9) festzuhalten. Hat der AN eine Beschädigung zu vertreten, hat er unverzüglich für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu sorgen, damit die Gegenstände bei der Messe zur Verfügung stehen.

Die dem AN übergebenen Gegenstände sind spätestens 3 Tage nach Beendigung der Messe zurückzugeben. Fällt der Rückgabetermin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als letzter Übergabetermin. Den Rückgabetermin hat der AN ebenfalls eigenverantwortlich mit dem Verantwortlichen zu vereinbaren. Auch bei der Rückgabe der Gegenstände wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, das auch vom AN zu unterschreiben ist. Sofern an den Gegenständen Beschädigungen oder Mängel festzustellen sind, sind diese in diesem Übergabeprotokoll zu vermerken.

12 Gewährleistung/Haftung

Für die Gewährleistung und Haftung des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

13 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr.

14 Rücktrittsrecht von BW_i

14.1 Dem AN ist bekannt, dass die Durchführung der in diesem Vertrag genannten Leistungen davon abhängig ist, dass BW_i vom Ministerium Fördergelder erhält und behalten darf. Werden diese Fördergelder, gleich aus welchem Grund, nicht an BW_i ausbezahlt oder muss BW_i diese zurückzahlen, ist BW_i berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der AN die von ihm erbrachten Leistungen anteilig auf der Grundlage seiner Urkalkulation vergütet. Voraussetzung ist, dass dem AN mitgeteilt wurde, dass er mit seinen Leistungen beginnen kann bzw. bei einer Folgemesse, dass ihm mitgeteilt wurde, dass diese stattfindet und er mit seinen Leistungen beginnen kann. Weitergehende Ansprüche des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

14.2 Ebenso ist BW_i zum Rücktritt berechtigt, wenn die Teilnehmerzahl am Gemeinschaftsstand, gleich aus welchem Grund, weniger als 10 beträgt.

Für die Folgen des Rücktritts gilt Ziff. 14.1 dieses Vertrages entsprechend.

14.3 BW_i ist auch zum Rücktritt berechtigt, wenn der AN nachhaltig gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und trotz Rüge durch BW_i mit angemessener Fristsetzung nicht bereit oder in der Lage ist, den Verstoß zu beenden.

14.4 Auch für den Fall, dass die Messe aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses oder aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, politischem Umsturz, Terroranschlag, Epidemie oder Pandemie oder ähnlichem abgesagt oder verschoben wird, ist BW_i zum Rücktritt berechtigt.

Für die Folgen des Rücktritts gilt Ziff. 14.1 dieses Vertrages entsprechend.

Sollte die Messe aufgrund eines der vorgenannten Ereignisse auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages (Ziff. 13) verschoben werden und sollte BW_i von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, werden die Parteien über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit verhandeln.

14.5 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch BW_i liegt vor, wenn über das Vermögen des AN Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

15 Haftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Personen und Sachschäden nachzuweisen (Mindest-Deckungssumme 500.000 Euro).

Ohne Nachweis des Abschlusses dieser Versicherung hat der AN keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

16 Nutzungsrechte

BW_i darf die von AN erstellten Unterlagen uneingeschränkt nutzen und verwerten.

Alle im Rahmen des Auftrags durch den AN erstellten Planungsleistungen, Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen werden Eigentum von BW_i.

Soweit das Werk des AN nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt ist, überträgt der AN das entsprechende Nutzungsrecht für die Realisierung der Veranstaltung auf BW_i.

BW_i darf die Planungsunterlagen ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn die Änderung wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv notwendig ist oder die Verweigerung der Einwilligung in die Änderung gegen Treu und Glauben verstößt.

BW_i hat das Recht zur Veröffentlichung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung von BW_i. Diese kann die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Der AN hat die Urheberrechte von BW_i an dem Standbaukonzept zu beachten und darf hiergegen nicht verstoßen.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien vorzeitig beendet wird.

17 Schwarzarbeitsgesetz/Arbeitnehmerentsendegesetz/SGB

Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten. Der AN hat fortlaufende Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Messe eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Messe Tätigen jederzeit Personalausweis oder Pass bei sich führen. BW_i behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen von BW_i sind diese Listen und Nachweise BW_i vorzulegen.

Der AN verpflichtet sich, BW_i von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiter nachgeordneter Unternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkasse gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 e, Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen verpflichtet sich der AN zudem zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch 500 € pro betroffenem Mitarbeiter, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen solchen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

Verstößt der AN gegen diese Verpflichtungen schuldhaft, ist BW_i zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es zuvor einer Kündigungsandrohung bedarf. Dasselbe gilt, wenn ein Nachunternehmer des AN wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.

18 Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes/LTMG

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) einzuhalten.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen und auch einzustehen, dass alle in seinem Auftrag tätigen Unternehmer bzw. deren Nachunternehmer diese Vorschriften ebenfalls einhalten.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen verpflichtet sich der AN zudem zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 500,00 € pro betroffenem Mitarbeiter, höchstens jedoch 5% der Netto-Auftragssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen solchen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

Verstößt der AN gegen diese Verpflichtungen schuldhaft, ist BW_i zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es zuvor einer Kündigungsandrohung bedarf. Dasselbe gilt, wenn ein Nachunternehmer des AN wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt.

19 Allgemeine Bestimmungen

19.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

19.2 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Einhaltung des Schriftformerfordernisses grundsätzlich durch Kommunikation per E-Mail erfüllt ist, es sei denn rechtsgeschäftliche Erklärungen (Nachträge, Kündigungen, etc.) sind hiervon betroffen.

19.3 Als Gerichtsstand wird für Verträge mit Vollkaufleuten Stuttgart vereinbart.

19.4 Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder wird, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewünschten Zweck am nächsten kommt.

19.5 Sollten für öffentlich-rechtliche Verträge geltende Vorschriften auf diesen Vertrag Anwendung finden und Bestimmungen dieses Vertrages hiergegen verstoßen, insbesondere die vereinbarte Gegenleistung nicht „angemessen“ sein, bleiben die restlichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien vereinbaren dann eine Regelung, die dem Gebot der Angemessenheit entspricht und die mit den unwirksamen oder abzuändernden Bestimmungen verfolgten Ziele möglichst weitgehend verwirklicht.

20 Unterschriften

Stuttgart, den

....., den

.....
Baden-Württemberg International

.....
Auftragnehmer